

---

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Hamm/Lippstadt, den 06. Mai 2013

Seite 24

Nr. 8

---

## **Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 06.05.2013**

Aufgrund des § 2 Satz 2 und der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NRW – HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW, S. 710), des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW, S. 672) und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2008 (VergabeVO NRW, GV. NRW, S. 386), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 28.01.2013 (GV. NRW, S. 30) i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis f) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008 (verkündet als Artikel 1 des Hochschulzulassungsreformgesetzes – HZRG vom 18.11.2008, GV. NRW, S. 710) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen und Antragsform
- § 3 Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern
- § 4 Vorabquoten
- § 5 Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose
- § 6 Außergewöhnliche Härte
- § 7 Besondere Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Zweitstudium
- § 9 Minderjährigkeit
- § 10 In der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 11 Grundsätze bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Hauptquoten
- § 12 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 13 Auswahl nach Wartezeit
- § 14 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 15 Zulassung in höhere Fachsemester
- § 16 Ablauf des Vergabeverfahrens
- § 17 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Fachhochschule Hamm-Lippstadt oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

(2) An Auswahlverfahren nehmen Deutsche sowie ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, teil. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Grundgesetz erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,

2. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz geleistet haben,

3. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst geleistet haben,

4. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz geleistet haben,

5. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,

6. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden in dem genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

### **§ 2 Fristen und Antragsform**

(1) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz zum ersten Fachsemester muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres eingegangen sein (Abschlussfrist).

(2) Der Zulassungsantrag muss in elektronischer Form gestellt werden, sofern nicht im Einzelfall - insbesondere bei Masterstudiengängen - eine abweichende Regelung (schriftliche Antragstellung) getroffen ist. Die jeweilige Antragsform wird von der Hochschule Hamm-Lippstadt auf ihrer Homepage bekannt gegeben.

### § 3 Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern

(1) Es sind 1 % der vorhandenen Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, zu vergeben. Wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzung erfüllen als Studienplätze vorhanden sind, werden Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Vergabeverordnung NRW geleistet haben, vorrangig zugelassen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Zahl der ausgewählten Bewerber wird auf die Vorabquote nicht angerechnet.

(2) Die Angehörigkeit zu einem Kader muss der Hochschule durch Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit zu einem Kader für das Bewerbungssemester besteht. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss (15. Juli für das Wintersemester, 15. Januar für das Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Wird ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gem. § 23 Vergabe VO NRW teil.

### § 4 Vorabquoten

Es werden Vorabquoten gem. § 5 bis § 10 dieser Ordnung gebildet. Die Bewerber, die unter diese Vorabquoten fallen, werden vorrangig zugelassen. Die Anzahl dieser vorrangig zu vergebenen Studienplätze wird von der Anzahl der Studienplätze, die in den Hauptquoten zu vergeben sind, abgezogen. Für jede Vorabquote muss mindestens ein Platz zur Verfügung gestellt werden. Die in den Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden in den Hauptquoten der Wartezeitquote hinzugerechnet.

### § 5 Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort 7 % für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 S. 2 Vergabe VO NRW Deutschen gleichgestellt sind, vorweg abzuziehen.

(2) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind dann nicht nach § 2 S. 2 Vergabe VO NRW Deutschen gleichgestellt, wenn sie nicht eine in der BRD oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung (deutsche Hochschulzugangsberechtigung) besitzen, sondern die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde.

(3) Die Zulassungsanträge der ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen i.S.d. Abs. 2 sind unmittelbar an die Hochschule Hamm-Lippstadt zu richten und müssen dort mit allen für die Studienaufnahme an der Hochschule Hamm-Lippstadt notwendigen Zeugnissen binnen der in § 2 Absatz 1 genannten Frist eingegangen sein.

(4) Die Auswahl innerhalb dieser Quote erfolgt nach Qualifikation.

(5) Studierende aus Kooperationsprogrammen mit Partnerhochschulen können bevorzugt zugelassen werden.

### § 6 Außergewöhnliche Härte

Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 % für Fälle außergewöhnlicher Härte vorweg abzuziehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der

Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern.

### § 7 Besondere Hochschulzugangsberechtigung

(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen sind 0,2 % für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abzuziehen. Eine besondere Hochschulzugangsberechtigung liegt vor, wenn die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben wurde. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

### § 8 Zweitstudium

(1) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen 3 % für die Auswahl für ein Zweitstudium vorweg abzuziehen. Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird.

(2) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“: 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“: 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“: 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“: 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“: 9 Punkte; zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“: 7 bis 11 Punkte; wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“: 7 Punkte; besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;

4. „sonstige berufliche Gründe“: 4 Punkte; sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;

5. „keiner der vorgenannten Gründe“: 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer

Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

### § 9 Minderjährigkeit

Von den festgesetzten Studienplätzen sind vorweg 2 % abzuziehen für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns noch minderjährig sein werden und deren Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen oder kreisfreien Städten ist. Die Plätze werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus Anlage 4 der Vergabeverordnung NRW.

### § 10 In der beruflichen Bildung Qualifizierte

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang 2 % für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten,

a) denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,

b) denen der Hochschulzugang gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder

c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium an einer anderen Hochschule durchgeführt haben. Ein erfolgreiches Probestudium an der HSHL fällt nicht unter die Quote, sondern dieses berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber, die in der beruflichen Bildung qualifiziert sind, können nicht in der Abiturbestenquote, in der Wartezeitquote und in der Quote, in der die Auswahl auf Grund der Durchschnittsnote und weiterer Merkmale der Hochschule durchgeführt wird, am Verfahren beteiligt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung i.S.d. §§ 6, 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Hauptverfahren beteiligt.

(3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

(4) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kom-

mission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an.

(5) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(6) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,

b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,

c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,

d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

### § 11 Grundsätze bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Hauptquoten

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Fächern erfolgt für grundständige Studiengänge nach Abzug der Sonderquoten nach folgenden Grundsätzen:

1. zu einem Fünftel (20 %) der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation (d.h. Note der Hochschulzugangsberechtigung - HZB);

2. zu einem Fünftel (20 %) der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit);

3. im Übrigen (60 %) nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule – AdH).

(2) Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl ausschließlich aufgrund des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH).

(3) Besteht bei der Auswahl in der Quote nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl in der Quote nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die ermittelte Durchschnittsnote. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst i.S.d. § 19 VergabeVO NRW geleistet hat. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

### § 12 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

Die Rangfolge in dieser Quote wird durch die ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote. Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

### § 13 Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der HZB ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die HZB vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei erhöht. Ist im Falle des Satzes 1 die HZB vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der HZB einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erlangen.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Abs. 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz enthalten sind,

2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,

3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,

4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach dem Einigungsvertrag einer Berufsausbildung gleichzustellen ist.

5. Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die HZB an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

### § 14 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenen Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

(2) Für die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung ein vorläufiges Zeugnis (§ 4 Abs. 6 Satz 1 HZG). Für den Fall, dass

bei Ablauf der Bewerbungsfrist eine Endnote aus dem berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht vorliegt, wird die Gesamtnote aus dem vorläufigen Zeugnis über den bis dahin erbrachten Leistungsstand herangezogen. Zu einer Korrektur dieser Note bei Vorlage des endgültigen Zeugnisses kommt es nicht.

### § 15 Zulassung in höhere Fachsemester

Bestehen in höheren Fachsemestern Zulassungsbeschränkungen, werden Bewerber für höhere Fachsemester innerhalb der Ranggruppen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der VergabeVO nach dem Leistungsstand ausgewählt. Der Leistungsstand ergibt sich aus den anrechenbaren Prüfungs- und Studienleistungen aus dem bisherigen Studium.

### § 16 Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Ein/e Bewerber/in, die / der in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und Auswahl für ein Zweitstudium

3. Auswahl der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber

4. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

5. Auswahl nach Wartezeit

6. Auswahl aufgrund der Durchschnittsnote und u.U. weiterer Merkmale der Hochschule (Auswahlverfahren der Hochschule)

7. Auswahl der minderjährigen Bewerberinnen und Bewerber

8. Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Hochschule zu. Im Zulassungsbescheid teilt die Hochschule mit, bis wann sich die oder der Zugelassene bei der Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(4) Bei der Auswahl und Verteilung kann die Hochschule durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden. Wer an der Vergabe der Studienplätze beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Hochschule einen Ablehnungsbescheid.

(5) Sind nach dem ersten Vergabeverfahren Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Nachrückverfahren durch. Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben.

Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen –Verkündungsblatt – der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze ab dem Wintersemester 2013/2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 06.05.2013

Hamm, den 28.05.2013

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident